Frage der Belehrungspflicht nach § 43 IfSG

Die Übersicht berücksichtigt den Gesetzestext des IfSG, den Kommentar von Bales/Baumann sowie den Entwurf zu Ausführungsbestimmungen des MFAS zur Anwendung der §§ 42/43 IfSG.

Tätigkeiten in Schulen

1) Schulfrühstück

Eine Belehrung ist notwendig für Schulpersonal, Eltern und Schüler/-innen, die Schulfrühstücke ausgeben, sofern Speisen selbst angefertigt werden und die Tätigkeit **regelmäßig erfolgt.**

Belehrung → gebührenfrei

Keine Belehrungspflicht besteht, wenn ausschließlich vorgefertigte und abgepackte Speisen verteilt werden. Ist die Teilnahme an der Organisation von Schulfrühstücken oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung bei der Zubereitung von Lebensmitteln **einmalig oder nicht regelmäßig** (bis zu drei Tagen im Kalenderjahr – siehe MFAS-Entwurf)

Keine Belehrung

2) allgemeiner Hauswirtschaftsunterricht

Dieser wird für Schüler/-innen der allgemeinbildenden Schulen, hier Haupt- und Realschulen, im Rahmen des einmal in der Woche stattfindenden Hauswirtschaftsunterrichts gegeben.

Da es sich um Tätigkeiten handelt, die **nicht** dem Rechtsbegriff **„gewerbsmäßig"** zuzuordnen sind, ist eine Belehrung der Schüler/-innen nicht notwendig (siehe Kommentar Bales/Baumann S. 269 ff., Schreiben des MFAS vom 23. 03. 2001, Epidem. Bull. Nr. 23/2001 S. 166-169).

Das unterrichtende Lehrpersonal im allgemeinen Hauswirtschaftsunterricht muss belehrt werden.

Die in den Unterrichtsstunden zubereiteten Speisen werden noch vor Ort verzehrt und nicht länger gelagert. Hygiene und Ernährungslehre sind ein Teil des hauswirtschaftlichen Unterrichts und werden dort eingehend behandelt.

Belehrung nur für Lehrpersonal → gebührenfrei

3) Hauswirtschaftsschulen

Der Personenkreis umfasst Schüler/Innen und Lehrerpersonal von hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen, wie Hauswirtschaftsschulen. Für die Schüler/Innen ist eine Bescheinigung auch für die spätere Berufsausbildung erforderlich.

Im MFAS-Entwurf sind eindeutig die „Hauswirtschaftsschulen" benannt. Der Kommentar von Bales/Baumann stellt auf S. 270 klar, dass „nicht alle Tätigkeiten, die nicht (mehr) zum privaten hauswirtschaftlichen Bereich gehören, bereits als ‚gewerbsmäßig' zu betrachten sind". Es ist daher zwischen dem allgemeinen Hauswirtschaftsunterricht der allgemein-bildenden Schulen und den Hauswirtschaftsschulen zu unterscheiden.

Belehrung → gebührenpflichtig

4) Praktikanten

Der Personenkreis umfasst Schulpraktikanten, hier für ein 14-tägiges oder längeres Berufsfindungspraktikum, die im Sinne des § 42 IfSG beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden. Aus medizinisch-hygienischer Sicht ist bei Tätigkeit unter Aufsicht eine Belehrung nicht erforderlich. In der Praxis und im MFAS-Entwurf wird eine Belehrung gewünscht, auch in Hinblick auf eine Eigenverantwortlichkeit der Praktikanten. Insofern wird eine Belehrung auch für diesen Personenkreis durchgeführt.

Belehrung → gebührenfrei

5) **Veranstaltungen**
Nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten, die aber nicht mehr dem privaten hauswirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, üben Personen aus, die Lebensmittel für andere Personen zubereiten oder an diese abgeben, zu denen sie keine besonderen privaten Beziehungen haben (siehe MFAS-Entwurf). Dazu gehören:
Tätigkeiten im Rahmen öffentlich zugänglicher größerer Straßenfeste, Sommerfeste, Trödelmärkte, Vereinsveranstaltungen, **Wochenend- oder Ferienlager.**
Bei nur einmaliger Tätigkeit einer Person bei einer Veranstaltung, die maximal über 3 Tage stattfindet, wird keine Belehrung gefordert. Bei regelmäßiger Tätigkeit einer Person oder bei einer einmaligen längeren Veranstaltung ist eine Belehrung erforderlich (siehe Kommentar Bales/Baumann).
Belehrung bei Tätigkeit einer Person von regelmäßig mindestens 1 x im Jahr oder einer Veranstaltung über 3 Tage Dauer → gebührenpflichtig

6) **Reinigungskräfte**
Personen, die nur mit Spül- oder Reinigungsarbeiten (Bedarfsgegenstände) in den Küchen beschäftigt sind.
Belehrung → gebührenpflichtig

Tätigkeiten außerhalb der Schulen

1) **Kellner / Essensausgabe in Heimen oder Krankenhäusern**
Kellner benötigen keine Bescheinigung, sofern sie nur die Speisen aus der Küche transportieren und nicht bei der Herstellung der Lebensmittel behilflich sind.
Eine ausschließliche Kellnertätigkeit ohne aushilfsweise Mitarbeit in der Küche ist zu erfragen.
Gleichartig ist eine **Essensausgabe** in Heimen oder Krankenhäusern **(Tablett-System)** zu bewerten. Wenn keine aushilfsweise Mitarbeit in der Küche erfolgt, besteht keine Belehrungspflicht.
Keine Belehrung

2) **Ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 42 IfSG**
Belehrung → gebührenpflichtig

3) **Seeschifffahrt**
Schiffe mit einer Besatzung bis zu 5 Personen, bei denen die Zubereitung von Speisen und Lebensmitteln **im Wechsel** durch die Besatzung durchgeführt wird (siehe MFAS-Entwurf).
Keine Belehrung